

der wichtig ist die Reputationssicherung, insbesondere bei Presseberichterstattung (§ 8, Rdnrn. 61 f.). Abschließend behandelt *Vendt* daher in § 9 die „[m]edialen Begleiterscheinungen von Non-Compliance“ (S. 365 bis 386). Dabei werden zunächst die Grundsätze des Unternehmenspersönlichkeitsrechts, der Wort- und der Bildberichterstattung dargelegt, um daran anknüpfend Ansprüche des Unternehmens etwa auf Berichtigung oder Unterlassung zu erörtern. Jeder Medienrechtler weiß allerdings um den sog. „Streisand-Effekt“. „Strategische Überlegungen“ zu einem medienrechtlichen Vorgehen runden das Kapitel daher in gelungener Weise ab (S. 384 bis 386).

Im (bisherigen) Fokus der Healthcare-Compliance steht die Gesundheitsindustrie, also die Pharma- und Medizintechnikbranche, die bereits seit längerer Zeit mit Compliance konfrontiert ist. Im Buch finden sich aber auch immer wieder Ausführungen zum Krankenhauswesen. Das ist lobenswert, da in diesem Bereich nicht nur die Compliance-Forschung noch in den Kinderschuhen steckt, sondern auch Compliance-Systeme bislang seltener verbreitet sind, sodass Hilfestellung geboten erscheint.

Als Schönheitsfehler mag man den Umstand ansehen, dass das Korruptionsstrafrecht, das „von herausragender Bedeutung für die Healthcare-Compliance ist“ (§ 2, Rdnr. 1) nicht entsprechend dieser Bedeutung den Marktverhaltensregelungen vorangestellt wird. Als Handbuch konzipiert ist das Werk aber freilich nicht darauf ausgelegt, an einem Stück gelesen zu werden. Vielmehr sucht der Nutzer gezielt nach bestimmten Stichwörtern. Dabei helfen das zwölfseitige Stichwortverzeichnis und gezielter Fettdruck einzelner Wörter.

Fazit: *Geiger* hat ein insgesamt gelungenes Werk zu einem sehr vielschichtigen, komplexen Thema herausgegeben, das nicht nur Juristen, sondern jedem, der mit Compliance im Gesundheitssektor beschäftigt ist, empfohlen werden kann.

Tobias Solscheid

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6172-3>

Die Auswahlentscheidung der Zulassungsgremien bei der Praxisnachfolge.

Facharztzulassung – Schwerpunktqualifikation – weitere persönliche Qualifikation und deren Stellenwert unter dem Aspekt der Versorgungskontinuität

Von Tanja Simic. C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2021, 176 S., kart., € 79

Zulassungsausschüsse (ZA) haben nach gesetzlichen Vorgaben u. a. über Praxisnachfolgen in der vertragsärztlichen Versorgung zu entscheiden. Die Autorin dokumentiert in ihrer Arbeit zu diesem Thema zunächst die einschlägigen Normen (einschließlich ihrer Entstehung), beschränkt sich dann aber bei ihrer Darstellung der vielfältigen Auswahlkriterien nicht auf die abstrakt-dogmatischen Gesichtspunkte: sie referiert in ihrer wissenschaftlichen Arbeit zur Auslegung der einschlägigen Normen nicht nur das bisherige Schrifttum und die einschlägige Rechtsprechung, sondern greift auch bisher noch nicht erkannte und daher nicht behandelte Fragen aus der Praxis auf und beantwortet sie überzeugend.

Die Arbeit ist also nicht bloßes Nachschlagewerk für Wissenschaft und Praxis für längst Entschiedenes, sondern bietet Anregungen und Begründungen für neue Sachverhalte. Aufgrund ihrer Praxiserfahrung (längere Zeit Mitarbeiterin eines ZA) mahnt die Autorin angesichts der oft unterschiedlichen Verwaltungspraxis der ZA für einige Bereiche legislative Konkretisierungen an. Insofern ist ihre Arbeit – anders als manche andere Dissertation – ein vielseitig verwendbares Werk.

Zentrale Bedeutung für die Geeignetheit eines Bewerbers bei einer Praxisnachfolge hat der (normativ vorgegebene) Gesichtspunkt „Versorgungskontinuität“. Dies ist der Schwerpunkt von *Simics* Arbeit. Sie erörtert – dies ergänzend – eine Reihe konkreter praxisrelevanter Auswahlkriterien bei der Nachfolgekonkurrenz, u. a. insbesondere die „berufliche Eignung“, das „Approbationsalter“, die „Dauer der beruflichen Tätigkeit“; daneben spielen natürlich auch sog. Privile-

gierungstatbestände eine Rolle, z. B. „5-jährige Tätigkeit in einem unterversorgten Gebiet“, „3 Jahre angestellt“ in der Praxis des Praxisabgebers. Die Autorin kritisiert die unterschiedlichen Zeitanforderungen und wirft die berechnete praktische Frage auf, ob bei dem gesetzlich geforderten Tätigkeitsumfang Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit herauszurechnen sind. *Simic* tritt nachvollziehbar für eine umfassende privilegierte Berücksichtigung von Kindern bei der Praxisnachfolge ihrer Eltern ein. Sie hält das Kriterium „Geschlecht“ für kein zulässiges Kriterium bei der Entscheidung über die Praxisnachfolge (Ausnahme: bestimmte besondere Konstellationen in der Urologie).

Als weitere Auswahlkriterien werden bearbeitet „Wartezeiten“ und „Mindestzeiten im psychotherapeutischen Bereich“. Die Autorin hält das „Alter“ des Bewerbers als Auswahlkriterium in der Regel für unzulässig, auch wenn bei älteren Bewerbern bei prognostischer Einschätzung u. U. an der Versorgungskontinuität gezweifelt werden kann. Weitere Ausführungen betreffen die Auswahlkriterien „wissenschaftliche Qualifikation“ des Bewerbers, die „Verlegung der Praxis in schlechter versorgte Bereiche“ und – besonders wichtig den „Wunsch des Praxisabgebers bzw. seiner Erben“. Auf mehreren Seiten befasst sich die Autorin auch mit der mehrfachen Forderung, die versorgungsabhängige Bedarfsplanung mit örtlichen Zulassungssperren abzuschießen.

Sehr gut liest sich die plakative Zusammenfassung des Textes. Hilfreich im Text sind – das sei wiederholt – die Ausführungen der Autorin zu wichtigen Fragen aus dem Zulassungswesen, die im Schrifttum und in der Rechtsprechung bisher nicht oder nur spärlich behandelt sind. Sie liefert auch verlässlich kurze Informationen u. a. zur Zuständigkeit und zur Zusammensetzung des ZA sowie zum Ablauf des Verfahrens.

Gernot Steinhilper

Die Geschichte der privaten Krankenversicherung 1945–1994.

Von Fabian Wein. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2021, Studien zur vergleichenden Geschichte des Versicherungsrechts, Bd. 17, 232 S., kart., € 99,90.

Die Private Krankenversicherung (PKV) hat erst 1994 Eingang in das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gefunden. Der Grund dafür, warum der Gesetzgeber keine Sonderregeln für diesen Versicherungszweig in das VVG 1908 aufgenommen hatte, lag in der damaligen geringen wirtschaftlichen Bedeutung der PKV. Damit war es zunächst den Versicherungsunternehmen, die die PKV betrieben, und später dem Verband der PKV überlassen, die (vertrags-)rechtlichen Grundlagen zu schaffen und im Einklang mit den Vorschriften, die für alle Versicherungszweige gelten, und der Rechtsprechung fortzuentwickeln. Die Musterbedingungen des PKV-Verbands bildeten schließlich die Grundlage der Kodifikation der privaten Krankenversicherung in den §§ 178a bis 178o VVG a. F.

Bei dem Autor handelt es sich um einen Juristen, dem es in seiner Dissertation jedoch nicht darum geht, die rechtliche Entwicklung der PKV nachzuzeichnen. Im Fokus seiner Arbeit stehen vielmehr die Einflüsse der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Nachkriegsdeutschland auf die PKV und ihr Verhältnis zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), das nicht nur durch einen Systemwettbewerb, sondern auch durch eine wechselseitige Einflussnahme geprägt war (und ist). Wie sich dem Titel der Arbeit entnehmen lässt, handelt es sich um eine rechtsgeschichtliche Dissertation.

Nach Ansicht des Autors lässt sich die Entwicklung der PKV zwischen 1945 und 1994 in drei Phasen aufteilen. Zwischen 1945–1954 stand die Bewältigung der Kriegsfolgen im Vordergrund. Die Zeit unmittelbar nach dem Krieg war geprägt von der Diskussion um die Einheitsversicherung. Die Alliierten gingen hierbei von ihren jewei-

Univ.-Prof. Dr. iur. Robert Koch LL.M. (McGill),
Geschäftsführender Direktor,
Seminar für Versicherungswissenschaft (gegr. 1916),
Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft,
Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg, Deutschland

RA Dr. iur. Gernot Steinhilper,
Braukamp 9, 30974 Wennigsen, Deutschland
